



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Mai 2014
(OR. en)**

10065/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0408 (COD)**

**DROIPEN 76
COPEN 155
CODEC 1331**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordok.: 9547/14 DROIPEN 67 COPEN 141 CODEC 1214

Nr. Komm.dok.: 17633/13 DROIPEN 159 COPEN 236 CODEC 2930 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder
– Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 28. November 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder vorgelegt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b AEUV.
2. Die Gruppe "Materielles Strafrecht" hat in ihren Sitzungen vom 20. Januar, 3. und 21. Februar, 6. und 19./20. März, 25. April und 5. Mai 2014 über den Vorschlag beraten.

3. Dabei hat sie die Ansichten, die die Grundrechteagentur (FRA) am Rande der Sitzung vom 21. Februar 2014 vorgetragen hatte¹, sowie die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses² berücksichtigt.
4. Am 4. März 2014 hat der Rat (JI) einzelne Fragen erörtert und Anweisungen für die Arbeit in den Vorbereitungsgremien erteilt.³
5. Im Anschluss an die Beratungen des AStV vom 20. Mai 2014 wurde eine Textfassung erstellt, die als Anlage beigefügt ist.
6. Der Rat wird ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text festzulegen, die dann als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Artikel 294 AEUV dienen soll.

¹ Siehe Dok. 7047/14.

² Stellungnahme vom 25. März 2014.

³ Siehe Dok. 6403/14.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82
Absatz 2 Buchstabe b,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen⁵,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dieser Richtlinie sollen Verfahrensgarantien festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen und ihnen folgen können, um die betroffenen Kinder in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf ein faires Verfahren auszuüben, um zu verhindern, dass Kinder erneut straffällig werden, und um ihre soziale Integration zu fördern.
- (2) Durch die Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten soll diese Richtlinie das Vertrauen in die Strafrechtspflege der anderen Mitgliedstaaten stärken und auf diese Weise dazu beitragen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zu erleichtern. Auch sollen auf diese Weise Hindernisse für die Freizügigkeit der Unionsbürger in den Mitgliedstaaten beseitigt werden.

⁴ Stellungnahme vom 25. März 2014.

⁵ Siehe schriftliche Verzichtserklärung vom 14. April 2014.

- (3) Zwar sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes beigetreten, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass dadurch allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafrechtspflege anderer Mitgliedstaaten hergestellt wird.
- (4) **Am 30. November 2009 hat der Rat eine Entschließung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren (im Folgenden "Fahrplan")⁶ angenommen. In dem Fahrplan, der eine schrittweise Herangehensweise vorsieht, wird dazu aufgerufen, Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht auf Übersetzung und Dolmetschleistungen (Maßnahme A), das Recht auf Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung (Maßnahme B), das Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe (Maßnahme C), das Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden (Maßnahme D) und besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder beschuldigte Personen (Maßnahme E) betreffen. Im Fahrplan wird betont, dass die Reihenfolge der Rechte nur indikativ ist, was bedeutet, dass diese Reihenfolge entsprechend den Prioritäten geändert werden kann. Der Fahrplan soll in seiner Gesamtheit wirken und wird erst dann voll zum Tragen kommt, wenn alle darin vorgesehenen Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.**
- (4a) **Am 11. Dezember 2009 hat der Europäische Rat den Fahrplan begrüßt und ihn zum Bestandteil des Stockholmer Programms — Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger gemacht (Nummer 2.4).⁷ Der Europäische Rat betonte, dass der Fahrplan nicht abschließend sein soll, und ersuchte die Kommission, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten für Verdächtige und beschuldigte Personen zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen, beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, um eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern.**

⁶ ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

⁷ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

- (5) Erlassen wurden in diesem Zusammenhang bislang die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, die Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und die Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰.
- (6) Unter Berücksichtigung der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz fördert diese Richtlinie die Rechte des Kindes.
- (7) Kindern, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind, sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um das Potenzial für ihre Entwicklung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu wahren.
- (8) Diese Richtlinie sollte für Kinder gelten, d. h. für Personen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie **von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt sind**, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. **Für Kinder, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist, sollten die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat gelten.**
- (9) [gestrichen]
- (10) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, in Fällen, in denen eine Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt wird, das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensgarantien anzuwenden, bis die betreffende Person das 21. Lebensjahr vollendet hat, **zumindest für Straftaten, die derselbe Verdächtige oder Beschuldigte begangen hat und die gemeinsam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden, da sie untrennbar mit Straftaten verknüpft sind, in Bezug auf die Strafverfahren gegen die betreffende Person eingeleitet wurden, bevor diese das 18. Lebensjahr vollendet hatte.**

⁸ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

⁹ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

¹⁰ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

- (11) Die Mitgliedstaaten sollten das Alter von Kindern aufgrund von deren eigenen Aussagen, Überprüfungen ihres Personenstands, dokumentarischen Recherchen, sonstigen Belegen und – wenn solche **Belege** nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind – aufgrund einer medizinischen Untersuchung bestimmen.
- (11a) Einige geringfügige Zuwiderhandlungen sollten von der Anwendung dieser Richtlinie ausgenommen sein. Dies sollte allerdings nicht gelten, wenn dem Verdächtigen oder Beschuldigten bereits die Freiheit entzogen wurde; dann findet die Richtlinie in jedem Fall uneingeschränkt gemäß ihren Bestimmungen Anwendung.**
- (11b) In einigen Mitgliedstaaten ist eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, bei relativ geringfügigen Zuwiderhandlungen für die Verhängung anderer Sanktionen als eines Freiheitsentzugs zuständig. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. In solchen Situationen wäre es unangemessen, die zuständigen Behörden zu verpflichten, alle Rechte nach dieser Richtlinie zu gewährleisten. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und entweder bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, sollte diese Richtlinie daher nur auf das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs oder nach einer solchen Verweisung Anwendung finden.**
- (11c) In einigen Mitgliedstaaten gelten bestimmte geringfügige Zuwiderhandlungen, insbesondere geringfügige Verkehrsübertretungen, geringfügige Zuwiderhandlungen gegen allgemeine Gemeindeverordnungen und geringfügige Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung als Straftaten. In solchen Situationen wäre es unangemessen, die zuständigen Behörden zu verpflichten, alle Rechte nach dieser Richtlinie zu gewährleisten. In Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kein Freiheitsentzug als Sanktion verhängt werden kann, sollte diese Richtlinie daher nur auf das Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht Anwendung finden.**

- (11d) **In einigen Mitgliedstaaten wird gegen Kinder, die eine unter Strafe gestellte Handlung begangen haben, ein Verfahren eingeleitet, das nicht zur Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion führen kann, wohl aber zur Verhängung restriktiver Maßnahmen, beispielsweise von Schutz-, Maßregelungs- oder Erziehungsmaßnahmen, die ein ordentliches Benehmen der Kinder fördern, ihre Persönlichkeit und ihr Verhalten positiv beeinflussen und ihnen helfen sollen, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Solche Verfahren fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.**
- (12) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2012/13/EU und der Richtlinie 2013/48/EU berücksichtigt werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen sollten die Belehrung und Unterrichtung unter den in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/13/EU vorgesehenen Bedingungen erfolgen. Um den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung zu tragen, sieht die vorliegende Richtlinie allerdings weitere ergänzende Garantien in Bezug auf die einem Träger der elterlichen Verantwortung mitzuteilenden Informationen und **die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand** vor.
- (13) Wird dem Kind die Freiheit entzogen, so sollte die ihm gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2012/13/EU ausgehändigte Erklärung der Rechte klare Hinweise zu den in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Rechten enthalten.
- (14) Der Ausdruck "Träger der elterlichen Verantwortung" bezeichnet nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates¹¹ jede Person, die die elterliche Verantwortung für ein Kind ausübt. Die elterliche Verantwortung bezeichnet die gesamten Rechte und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen wurden, einschließlich des Sorge- und des Umgangsrechts.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

- (15) **Da Kinder schutzbedürftig und nicht immer in der Lage sind, ein Strafverfahren richtig zu verstehen und ihm zu folgen, sollten die Mitgliedstaaten einen Träger der elterlichen Verantwortung mündlich oder schriftlich über die geltenden Verfahrensrechte unterrichten. Gibt es zwei Träger der elterlichen Verantwortung, so sollten die Mitgliedstaaten beide unterrichten, sofern sich dies bewerkstelligen lässt.** Diese Unter-
richtung sollte **so rasch** und so detailliert erfolgen, dass ein faires Verfahren und eine wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte des Kindes gewährleistet sind. **Unter gewissen Umständen sollte ein anderer geeigneter Erwachsener, der von dem Kind benannt wurde, oder eine von der zuständigen Behörde bestimmte Person unterrichtet werden. Kann kein Träger der elterlichen Verantwortung erreicht werden oder ist die Identität des Trägers der elterlichen Verantwortung nicht bekannt, sollten die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit, eine andere Person zu unterrichten, nur dann Gebrauch machen, wenn sie konkrete Anstrengungen unternommen haben, um einen Träger der elterlichen Verantwortung zu erreichen oder seine Identität zu ermitteln.**
- (16) **Kinder haben gemäß der Richtlinie 2013/48/EU das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand. Diese Richtlinie findet in ihrer Gesamtheit Anwendung, so unter anderem auch die in ihrem Artikel 3 Absatz 6 vorgesehenen Ausnahmen aus zwingenden Gründen. Die darin genannten Rechte können in keiner Weise durch die vorliegende Richtlinie eingeschränkt werden.**
- (17) **Kinder sind schutzbedürftig und nicht immer in der Lage, ein Strafverfahren richtig zu verstehen und ihm zu folgen. Daher sollten sie in den Fällen, in denen sie gemäß der Richtlinie 2013/48/EU das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, von einem Rechtsbeistand unterstützt werden, wenn sie – auch im Verlauf der Verhandlung – durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörde befragt werden oder wenn ihnen die Freiheit entzogen wird, es sei denn, der Freiheitsentzug ist voraussichtlich nur von kurzer Dauer, beispielsweise wenn er dazu dient, das Kind einem Träger der elterlichen Verantwortung oder einem von der zuständigen Behörde bestimmten anderen geeigneten Erwachsenen zu übergeben oder das Kind im Falle seines unentschuldigtem Fernbleibens einem Gericht vorzuführen. Müssen Kinder nach der vorliegenden Richtlinie Unterstützung durch einen Rechtsbeistand erhalten, so sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass das betroffene Kind von einem Rechtsbeistand unterstützt wird, sofern ein solcher Rechtsbeistand nicht von dem Kind selbst oder einem Träger der elterlichen Verantwortung bestellt worden ist.**

- (17a) Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet "Unterstützung durch einen Rechtsbeistand", dass das Kind von dem Rechtsbeistand juristische Unterstützung erhält und von ihm während des Strafverfahrens vertreten wird. Hat das Kind nach der vorliegenden Richtlinie während der Befragung Unterstützung zu erhalten, so muss ein Rechtsbeistand anwesend sein. Unterstützung durch einen Rechtsbeistand bedeutet allerdings nicht, dass ein Rechtsbeistand während des Strafverfahrens auch dann anwesend sein muss, wenn keine Befragung stattfindet; beispielsweise muss nicht bei jeder Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlung unbedingt ein Rechtsbeistand anwesend sein. Dies berührt nicht das Recht des Kindes auf Zugang zu einem Rechtsbeistand während solcher Handlungen, wenn es gemäß der Richtlinie 2013/48/EU das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand hat.**
- (17b) Hat das Kind nach der vorliegenden Richtlinie während der Befragung Unterstützung zu erhalten, aber ist kein Rechtsbeistand anwesend, müssen die zuständigen Behörden die Befragung des Kindes für eine angemessene Zeit verschieben, um entweder die Ankunft des Rechtsbeistands abzuwarten, wenn das Kind selbst einen Rechtsbeistand bestellt hat, oder einen Rechtsbeistand für das Kind zu bestellen, wenn dies noch nicht geschehen ist.**
- (18) (gestrichen)
- (19) Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind, sollten das Recht auf individuelle Begutachtung haben, damit ihre besonderen Bedürfnisse in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration ermittelt werden können, damit festgestellt werden kann, ob und inwieweit sie während des Strafverfahrens besondere Maßnahmen benötigen würden, und damit der Grad ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Angemessenheit einer ihnen aufzuerlegenden Strafe oder Erziehungsmaßnahme bestimmt werden kann.

- (20) Damit die Unversehrtheit eines festgenommenen oder inhaftierten Kindes gewährleistet ist, sollte dieses Zugang zu einer medizinischen Untersuchung haben. Diese medizinische Untersuchung sollte von einem Arzt durchgeführt werden, **und zwar entweder – wenn bestimmte gesundheitliche Anzeichen oder die allgemeine geistige oder körperliche Verfassung des Kindes Anlass dazu geben – auf amtliche Anordnung der zuständigen Behörde oder auf Antrag des Kindes oder des Trägers der elterlichen Verantwortung oder des Rechtsbeistands des Kindes. Einem Antrag auf medizinische Untersuchung muss jedoch nicht stattgegeben werden, wenn dies dem Wohl des Kindes abträglich wäre, beispielsweise wenn das Kind angegeben hat, dass es nicht medizinisch untersucht werden will oder wenn die damit einhergehende Belastung und die voraussichtlichen Nachteile für das Kind in keinem angemessenen Verhältnis zu den Gründen für diese Untersuchung stehen (etwa wenn der Freiheitsentzug nicht unerheblich verlängert werden müsste, um die Untersuchung durchzuführen, und keine sofortige Behandlung erforderlich ist). Die Mitgliedstaaten sollten praktische Regelungen für medizinische Untersuchungen festlegen.**
- (21) Damit ein hinlänglicher Schutz von Kindern sichergestellt ist, die den Inhalt von Befragungen, denen sie unterzogen werden, nicht immer verstehen können, und damit keine Zweifel bezüglich des Inhalts einer Befragung aufkommen und sich somit unangemessene Wiederholungen von Befragungen erübrigen, sollten **von der Polizei oder anderen Strafverfolgungsbehörden durchgeführte** Befragungen von Kindern, **denen die Freiheit entzogen ist, audiovisuell** aufgezeichnet werden, **wenn dies verhältnismäßig ist. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, Befragungen von Kindern durch einen Richter oder ein Gericht aufzuzeichnen. Auch ist keine audiovisuelle Aufzeichnung erforderlich, wenn die Befragung lediglich dazu dient, die Identität des Kindes zu überprüfen oder festzustellen, ob Ermittlungen eingeleitet werden sollten.**
- (22) (gestrichen)
- (23) **Unabhängig davon, ob die Befragungen der Kinder audiovisuell aufgezeichnet werden oder nicht, sollten Kinder in jedem Fall** in einer Weise befragt werden, die ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung trägt.
- (24) (gestrichen)

- (25) Kinder sind in einer besonders prekären Lage, wenn sie in Haft genommen werden. Angesichts der naturgemäß vorhandenen Risiken für ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um **die Inhaftierung von Kindern in jeder Phase des Verfahrens bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung der Frage, ob das betreffende Kind die Straftat begangen hat**, zu vermeiden. Die zuständigen Behörden sollten **statt der Inhaftierung** alternative Maßnahmen erwägen und solche Maßnahmen verhängen, wenn diese dem Wohl des Kindes dienen. **Diese alternativen Maßnahmen könnten Folgendes umfassen: die Verpflichtung des Kindes, sich von bestimmten Orten fernzuhalten oder an einem bestimmten Ort zu wohnen, Einschränkungen des Kontakts zu bestimmten Personen, die Verpflichtung, sich bei den zuständigen Behörden zu melden, eine Heilbehandlung oder Entziehungskur nach Einwilligung des Kindes und die Teilnahme an Erziehungsmaßnahmen.**
- (25a) **Die Inhaftierung von Kindern vor der endgültigen gerichtlichen Klärung der Frage, ob das betreffende Kind die Straftat begangen hat, sollte von einem Gericht, bei dem es sich auch um einen einzelnen Richter handeln kann, regelmäßig überprüft werden. Die regelmäßige Überprüfung kann entweder vom Gericht von Amts wegen oder aber auf Antrag des Kindes, des Rechtsbeistands des Kindes oder einer Justizbehörde, die kein Gericht ist, insbesondere eines Staatsanwalts, durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten praktische Regelungen hierfür festlegen. Darin können sie vorsehen, dass einem Antrag des Kindes oder des Rechtsbeistands des Kindes auf Durchführung einer regelmäßigen Überprüfung nicht stattgegeben werden muss, wenn eine solche Überprüfung bereits vom Gericht von Amts wegen durchgeführt wird.**
- (26) Werden Kinder **in einer Phase des Verfahrens vor der endgültigen gerichtlichen Klärung der Frage, ob das betreffende Kind die Straftat begangen hat, inhaftiert**, sollten besondere Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden. Insbesondere sollten sie im Einklang mit Artikel 37 Buchstabe c des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes. Vollendet ein inhaftiertes Kind das **18. Lebensjahr**, sollte es die Möglichkeit haben, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Bei inhaftierten Kindern ist angesichts der ihnen eigenen Schutzbedürftigkeit besonders darauf zu achten, wie sie behandelt werden. Kinder sollten im Einklang mit ihren Bedürfnissen Zugang zu Bildungseinrichtungen haben.

- (26a) Kinder können mit jungen Erwachsenen inhaftiert werden, es sei denn, diese Personen eignen sich nicht für die gemeinsame Unterbringung mit Kindern. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Personen nach ihren Rechtsvorschriften und Verfahren als junge Erwachsene gelten. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, festzulegen, dass Personen, die über 24 Jahre alt sind, nicht als junge Erwachsene eingestuft werden können.**
- (27) Personen, die beruflich in direktem Kontakt zu Kindern stehen, sollten den besonderen Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersgruppen Rechnung tragen und für kindgerechte Verfahrensabläufe sorgen. Zu diesem Zweck sollten sie im Umgang mit Kindern entsprechend geschult werden.
- (27a) Kinder sollten entsprechend ihrem Alter, ihren besonderen Bedürfnissen, ihrer Reife und ihrem Verständnis und unter Berücksichtigung etwaiger Kommunikationsschwierigkeiten behandelt werden.**
- (28) Die Privatsphäre der Kinder in Strafverfahren sollte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtstraditionen und -ordnungen der Mitgliedstaaten so gut wie möglich geschützt werden, um unter anderem ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine Abwägung vornehmen: Einerseits sollten sie dem Kindeswohl hinreichend Rechnung tragen, indem sie beispielsweise vorschreiben, dass Verhandlungen gegen Kinder grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, indem sie die persönlichen Merkmale des Kindes, die berücksichtigt und im Zuge der in dieser Richtlinie vorgesehenen individuellen Begutachtung ermittelt werden, nicht preisgeben, indem sie die audiovisuellen Aufzeichnungen der Befragungen unter Verschluss halten und verhindern, dass sie missbräuchlich verwendet werden, oder indem sie die Bilder des Kindes und seiner Familienangehörigen schützen, und andererseits sollten sie den allgemeinen Grundsatz der öffentlichen Anhörung gebührend beachten.**

- (29) **Da Kinder schutzbedürftig und nicht immer in der Lage sind, ein Strafverfahren richtig zu verstehen und ihm zu folgen, sollten sie das Recht haben, sich bei Gerichtsverhandlungen, an denen sie teilnehmen, von einem Träger der elterlichen Verantwortung oder einem anderen geeigneten Erwachsenen begleiten zu lassen. Gibt es zwei Träger der elterlichen Verantwortung, so sollte das Kinde das Recht haben, sich von beiden begleiten zu lassen, es sei denn, dies wäre seinem Wohl abträglich. Kann ein Träger der elterlichen Verantwortung das Kind nicht begleiten oder ist kein Träger der elterlichen Verantwortung bereit, dies zu tun, wäre es dem Wohl des Kindes abträglich, wenn es von einem Träger der elterlichen Verantwortung begleitet würde, oder könnte die Anwesenheit eines Trägers der elterlichen Verantwortung das Strafverfahren beeinträchtigen, beispielsweise wenn durch die Anwesenheit eines Trägers der elterlichen Verantwortung das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer Person ernsthaft gefährdet werden könnte, so hat das Kind das Recht, sich von einem anderen geeigneten Erwachsenen begleiten zu lassen.**
- (29a) **Hat das Kind einen Erwachsenen gewählt, den das Gericht nicht akzeptieren kann, so sollte die zuständige Behörde einen anderen geeigneten Erwachsenen bestimmen, den das Gericht akzeptieren kann. Falls das Kind keinen anderen geeigneten Erwachsenen bestimmt hat, könnte die zuständige Behörde einen geeigneten Erwachsenen bestimmen, den das Gericht akzeptieren kann. Bei dem geeigneten Erwachsenen kann es sich um den selben Erwachsenen handeln, dem die Informationen, die das Kind über seine Rechte erhält, mitgeteilt wurden, oder um einen anderen geeigneten Erwachsenen, der auch einer für den Schutz oder das Wohl von Kindern zuständigen Behörde oder anderen Einrichtung angehören kann. Die Mitgliedstaaten sollten praktische Regelungen für die Anwesenheit von Begleitpersonen bei Gerichtsverhandlungen festlegen. Diese Regelungen könnten unter anderem Bestimmungen darüber enthalten, wie bei einem verspäteten Eintreffen der Begleitpersonen zu verfahren ist und unter welchen Bedingungen eine Begleitperson vorübergehend von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen werden kann.**

- (30) Das Recht eines Beschuldigten, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, stützt sich auf das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. **Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Anwesenheit der betroffenen Kinder während der Verhandlung zu fördern, etwa indem sie sie persönlich vorladen und einem Träger der elterlichen Verantwortung oder – wenn dies dem Wohl des Kindes abträglich wäre – einem von der zuständigen Behörde bestimmten anderen geeigneten Erwachsenen eine Abschrift der Vorladung übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten praktische Regelungen für die Anwesenheit des betroffenen Kindes bei der Verhandlung festlegen. Diese Regelungen könnten unter anderem Bestimmungen darüber enthalten, unter welchen Bedingungen ein Kind vorübergehend von der Verhandlung ausgeschlossen werden kann.**
- (31) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte sollten für Kinder, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat gelten.
- (31a) **Das Übergabeverfahren spielt bei der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen eine zentrale Rolle. Die Einhaltung der im Rahmenbeschluss 2002/584/JI vorgegebenen Fristen ist für diese Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung. Daher sollten diese Fristen eingehalten werden, Kinder aber dennoch ihre Rechte nach dieser Richtlinie in einem Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wahrnehmen können.**
- (32) Alle in dieser Richtlinie vorgesehenen individuellen Begutachtungen, medizinischen Untersuchungen und audiovisuellen Aufzeichnungen sollten für Kinder unentgeltlich erfolgen. Die Mitgliedstaaten übernehmen die anfallenden Kosten, es sei denn, diese sind anderweitig, beispielsweise durch eine Krankenversicherung, abgedeckt. Unbeschadet der nationalen Vorschriften darüber, wer die Kosten eines Strafverfahrens zu tragen hat, **und unbeschadet der nationalen Vorschriften über die Prozesskostenhilfe** können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass von Fall zu Fall geprüft wird, ob die Kosten gerechterweise von dem verurteilten Kind erstattet werden sollten. Dabei **sollten** die möglichen Auswirkungen auf die allgemeine geistige oder körperliche Entwicklung des Kindes, auch auf seine Ausbildung und berufliche Zukunft, **berücksichtigt werden.**

- (33) Damit die Wirksamkeit dieser Richtlinie überprüft und bewertet werden kann, müssen **aus den verfügbaren Daten einschlägige** Daten über die Umsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte erhoben werden. Zu **diesen** einschlägigen Daten gehören die von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erfassten Daten und – soweit möglich – von Gesundheits- und Sozialfürsorgediensten zusammengestellte Verwaltungsdaten in Bezug auf die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte, insbesondere die Zahl der Kinder, die Zugang zu einem Rechtsbeistand erhielten, die Zahl der durchgeführten individuellen Begutachtungen, die Zahl der audiovisuell aufgezeichneten Befragungen und die Zahl der Kinder, denen die Freiheit entzogen worden ist.
- (34) Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ("Charta") und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Grundrechte und Grundsätze, darunter das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Unversehrtheit, die Rechte des Kindes, das Recht von Menschen mit Behinderung auf Integration, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte. Diese Richtlinie sollte unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze umgesetzt werden.
- (35) Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten. Ein höheres Schutzniveau darf der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, die mit diesen Mindestvorschriften erleichtert werden soll, nicht entgegenstehen. Das Schutzniveau sollte nie unter den Standards der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgelegt werden, liegen.

- (36) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (37) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die damit für sie weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist.
- (38) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die damit für diesen Staat weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist.
- (39) Im Einklang mit der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten¹² haben sich die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein erläuterndes Dokument oder mehrere derartige Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

¹² ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

*Artikel 1*¹³

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften für bestimmte Rechte von Kindern, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, und von Kindern, gegen die ein Übergabeverfahren auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates¹⁴ ("Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls") eingeleitet worden ist, festgelegt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie **von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie** einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden. **Die Richtlinie gilt bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren.**
2. Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (**im Folgenden "gesuchte Personen"**) eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat **gemäß Artikel 17.**

¹³ CZ und NL haben einen Parlamentsvorbehalt zum gesamten Text eingelegt.

¹⁴ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

3. **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Richtlinie, insbesondere die Artikel 4, 7, 8, 10 und 16, für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Absatz 2 gilt, die bei Verfahrensbeginn Kinder waren, im Verlauf des Verfahrens jedoch volljährig wurden.**¹⁵
4. Diese Richtlinie gilt auch für andere Kinder als Verdächtige oder Beschuldigte, die während der Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde zu Verdächtigen oder Beschuldigten werden.
5. Diese Richtlinie berührt nicht die nationalen Vorschriften zur Bestimmung des Alters der Strafmündigkeit.

¹⁵ KOM hat einen Vorgehalt zu diesem für alle Delegationen annehmbaren Artikel geäußert. Aus Gründen der Rechtssicherheit tritt die KOM dafür ein, dass die Schutzbestimmungen dieser Richtlinie auch für Kinder gelten sollten, die volljährig geworden sind.

5a. ¹⁶ **Unbeschadet des Rechts auf ein faires Verfahren findet diese Richtlinie in Bezug auf geringfügige Zuwiderhandlungen**

- a) in Fällen, in denen das Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Sanktion durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vorsieht und in denen gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder dieses Gericht mit der Verhängung der Sanktion befasst werden kann, oder**
- b) in Fällen, in denen ein Freiheitsentzug nicht als Sanktion verhängt werden kann,**

nur auf das Verfahren vor einem in Strafsachen zuständigen Gericht Anwendung.

Diese Richtlinie findet jedoch in jedem Fall uneingeschränkt Anwendung, wenn dem Kind die Freiheit entzogen wird, unabhängig vom Stadium des Strafverfahrens.

6. Diese Richtlinie gilt nicht für Verfahren gegen Kinder, die eine unter Strafe gestellte Handlung begangen haben, wenn diese Verfahren nicht zur Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion führen dürfen, sondern lediglich die Verhängung restriktiver Maßnahmen für Kinder möglich ist. ¹⁷

Artikel 3

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "Kind" jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

¹⁶ Siehe Erwägungsgründe 11a, 11b und 11c. KOM ist der Auffassung, dass auch Verfahren vor dem Staatsanwalt erfasst werden sollten, wie in ihrem Vorschlag vorgesehen.

¹⁷ Siehe auch Erwägungsgrund 11d.

Artikel 4

Belehrung und Unterrichtung von Kindern

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU umgehend über ihre Rechte belehrt werden. Ferner werden sie **umgehend über ihre Rechte und Ansprüche in Bezug auf folgende Fragen belehrt, soweit und wenn diese Rechte und Ansprüche gelten:**
 - (a) **die Belehrung und Unterrichtung eines** Trägers der elterlichen Verantwortung gemäß Artikel 5;
 - (b) **das Recht auf Zugang zu** einem Rechtsbeistand gemäß Artikel 6;
 - (c) **die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand gemäß Artikel 6a;**
 - (d) die individuelle Begutachtung gemäß Artikel 7;
 - (e) **den Zugang zu** medizinischer Untersuchung gemäß Artikel 8;
 - (f) **die Begrenzung der Inhaftierung und Anwendung alternativer Maßnahmen** gemäß Artikel 10;
 - (g) die besondere Behandlung in der Haft gemäß Artikel 12;
 - (h) den Schutz der Privatsphäre gemäß Artikel 14;
 - (i) **das Recht auf Begleitung durch einen Erwachsenen bei den Gerichtsverhandlungen** gemäß Artikel 15;
 - (j) das Recht, persönlich zu der Verhandlung zu erscheinen, gemäß Artikel 16;
 - (k) die Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 18.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die schriftliche Erklärung der Rechte, die Kindern im Falle der **Festnahme oder Inhaftierung** gemäß der Richtlinie 2012/13/EU ausgehändigt wird, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte **und Ansprüche** enthält.

Artikel 5

Belehrung und Unterrichtung eines Trägers der elterlichen Verantwortung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einem Träger der elterlichen Verantwortung **möglichst rasch** die Informationen mitgeteilt werden, die das Kind gemäß Artikel 4 erhält.

2. **Sollte die Unterrichtung eines Trägers der elterlichen Verantwortung gemäß Absatz 1**
 - (a) **dem Wohl des Kindes abträglich sein,**
 - (b) **das Strafverfahren gefährden oder**
 - (c) **nicht möglich sein, weil ein Träger der elterlichen Verantwortung nicht erreichbar ist oder seine Identität unbekannt ist,**

so sollten die Informationen einem anderen geeigneten Erwachsenen mitgeteilt werden, der vom Kind benannt wird und als solcher von der zuständigen Behörde akzeptiert wird, oder einer von der zuständigen Behörde bestimmten Person, bei der es sich auch um eine für den Schutz oder das Wohl von Kindern zuständige Behörde oder andere Einrichtung handeln kann.

*Artikel 6*¹⁸

Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU während des gesamten Strafverfahrens Zugang zu einem Rechtsbeistand haben.

¹⁸ Siehe auch Erwägungsgrund 16.

*Artikel 6a*¹⁹

Unterstützung durch einen Rechtsbeistand

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder die gemäß Artikel 6 das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, von einem Rechtsbeistand in folgenden Situationen unterstützt werden:**
 - (a) **wenn sie von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde befragt werden, einschließlich während der Gerichtsverhandlung, es sei denn, dass dies unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte unverhältnismäßig wäre:**
 - i) **der Komplexität des Falls;**
 - ii) **der Schwere der zur Last gelegten Straftat;**
 - iii) **der Höchststrafe, mit der nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist;**
 - (b) **wenn ihnen die Freiheit entzogen wurde, es sei denn, der Freiheitsentzug wird voraussichtlich nur eine kurze Zeit dauern.**

2. **Wenn das Kind nach diesem Artikel Unterstützung zu erhalten hat, aber kein Rechtsbeistand anwesend ist, verschieben die zuständigen Behörden die Befragung des Kindes für eine angemessene Zeit. Jedoch kann die zuständige Behörde die Befragung unter außergewöhnlichen Umständen und nur während des vorgerichtlichen Stadiums unmittelbar durchführen, wenn dies angesichts der besonderen Umstände durch einen der folgenden zwingenden Gründe gerechtfertigt ist:**
 - (a) **wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist;**
 - (b) **wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden.**

¹⁹ Siehe Erwägungsgrund 17. KOM hat einen Vorbehalt zu diesem Artikel eingelegt, da sie der Auffassung ist, dass der gegenwärtige Wortlaut die ursprünglich vorgeschlagenen Schutzbestimmungen erheblich abschwächt.

Artikel 7

Individuelle Begutachtung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden.
2. Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und seinem **familiären** und sozialen Hintergrund Rechnung getragen.
3. Die individuelle Begutachtung findet **so früh wie möglich** in einer geeigneten Phase des Verfahrens **und spätestens zu einem Zeitpunkt** statt, **der es dem Gericht ermöglicht, die individuelle Begutachtung bei der Festlegung des Strafmaßes zu berücksichtigen.**
4. Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Falls, der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu verhängenden Strafe, falls das Kind der mutmaßlichen Straftat für schuldig befunden wird, und danach, ob das Kind bei den zuständigen Behörden bereits **in der Vergangenheit** im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist.
5. Individuelle Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen.
6. Tritt eine wesentliche Änderung bei den Elementen ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens aktualisiert wird.

7. Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung nach **den Absätzen 1 und 2** abweichen, wenn die Durchführung einer individuellen Begutachtung angesichts der Umstände des Falls, **einschließlich mangelnder Schwere der zur Last gelegten Straftat**, und unter Berücksichtigung dessen, ob das Kind bei den Behörden des Mitgliedstaats bereits **in der Vergangenheit** im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist, unverhältnismäßig ist.

*Artikel 8*²⁰

Zugang zu medizinischer Untersuchung

1. Ist einem Kind die Freiheit entzogen worden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung des Kindes beurteilt werden kann.

2. **Die medizinische Untersuchung wird entweder von der zuständigen Behörde von Amts wegen durchgeführt, wenn spezifische gesundheitliche Anzeichen oder die allgemeine geistige und körperliche Verfassung des Kindes Anlass für eine solche medizinische Untersuchung geben, oder auf Antrag einer der** folgenden Personen:
 - (a) des Kindes;
 - (b) **eines** Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen gemäß Artikel 5;
 - (c) des Rechtsbeistands des Kindes.

Ein Antrag auf eine medizinische Untersuchung kann abgelehnt werden, wenn klar ersichtlich ist, dass ein solcher Antrag einzig mit der Absicht gestellt wurde, das Strafverfahren zu verzögern. Ferner kann ein Antrag der unter Buchstabe b oder c genannten Personen abgelehnt werden, wenn die Untersuchung dem Wohl des Kindes zuwiderlaufen würde.

²⁰ Siehe auch Erwägungsgrund 20.

3. Das Ergebnis der medizinischen Untersuchung wird schriftlich festgehalten.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die medizinische Untersuchung wiederholt wird, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 9

Befragung von Kindern ²¹

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede vor **Einreichung der Anklageschrift bei Gericht** von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern audiovisuell aufgezeichnet **werden kann**.
2. Wird Kindern die Freiheit entzogen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Befragung nach Absatz 1 audiovisuell aufgezeichnet wird, wenn **dies unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte verhältnismäßig ist:**
 - a) **der Komplexität des Falls;**
 - b) **der Schwere der zur Last gelegten Straftat;**
 - c) **der Höchststrafe, die verhängt werden kann oder mit der nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist.**
- 2a. **Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Absatz 2 beschließen, keine audiovisuelle Aufzeichnung vorzunehmen, wenn die Befragung in Anwesenheit eines Rechtsbeistands erfolgt.**

²¹ Siehe auch Erwägungsgrund 21. KOM hat einen Vorbehalt zu diesem Artikel eingelegt, da sie die Formulierung für zu vage hält. Außerdem äußerte KOM Bedenken in Bezug auf Absatz 2a, da es sich bei der Aufzeichnung der Befragungen und der Anwesenheit eines Rechtsbeistands um unterschiedliche Schutzbestimmungen handle, mit denen nicht derselbe Zweck verfolgt werde.

3. **Ist eine audiovisuelle Aufzeichnung nach Absatz 2 verhältnismäßig, jedoch aufgrund eines unvorhersehbaren technischen Problems unmöglich durchzuführen, so kann die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden das Kind ohne audiovisuelle Aufzeichnung befragen, wenn die Befragung des Kindes aus folgenden Gründen zwingend geboten ist:**
- a) **Die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person ist dringend erforderlich;**
 - b) **es gilt eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden.**
4. Unbeschadet **dieses Artikels** können ohne eine solche audiovisuelle Aufzeichnung Fragen zum Zwecke der persönlichen Identifizierung des Kindes gestellt werden.

*Artikel 10*²²

Begrenzung der Inhaftierung und Anwendung alternativer Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Inhaftierung eines Kindes in jeder Phase des Verfahrens vor der endgültigen gerichtlichen Klärung der Frage, ob das betreffende Kind die Straftat begangen hat**, nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit eingesetzt wird. Dem Alter und der individuellen Situation des Kindes **und den besonderen Umständen des Falls** ist gebührend Rechnung zu tragen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede **Inhaftierung** nach Absatz 1 regelmäßig von einem Gericht überprüft wird. Eine solche **Überprüfung wird entweder vom Gericht von Amts wegen oder aber auf Antrag des Kindes, des Rechtsbeistands des Kindes oder einer Justizbehörde, die kein Gericht ist, durchgeführt.**
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden nach Möglichkeit auf alternative Maßnahmen **anstatt auf die Inhaftierung nach Absatz 1** zurückgreifen.

Artikel 11

Alternative Maßnahmen

[gestrichen bzw. in Artikel 10 und die Erwägungsgründe aufgenommen]

²² Siehe auch Erwägungsgründe 25 und 25a.

Besondere Behandlung bei Inhaftierung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder, **die in einer Phase des Verfahrens vor der endgültigen gerichtlichen Klärung der Frage, ob das betreffende Kind die Straftat begangen hat, inhaftiert sind**, von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes
 - 1a. Die Mitgliedstaaten **bemühen sich darum**, dass inhaftierten Kindern bei Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht wird, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, sofern dies unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Inhaftierten gerechtfertigt ist.
 - 1b. **Unbeschadet des Absatzes 1 können Kinder mit jungen Erwachsenen inhaftiert werden, es sei denn, diese Personen eignen sich nicht für die gemeinsame Unterbringung mit Kindern.**

²³ Siehe auch Erwägungsgründe 26 und 26a.

²⁴ Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 gilt dieser Artikel wie auch der Rest der Richtlinie nur bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder Beschuldigte die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren. Dieser Artikel betrifft daher nur die (Untersuchungs-) Haft.

KOM ist der Auffassung, dass dieser Artikel auch für die Vollstreckungsphase gelten sollte. Im Gegensatz zu einer sehr großen Mehrheit der Delegationen hält KOM Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b AEUV als Rechtsgrundlage in dieser Hinsicht für ausreichend. Ferner lehnt die Kommission die Aufnahme von Absatz 1b ab, da sie der Ansicht ist, dass Kinder – im Einklang mit internationalen Normen – getrennt von Erwachsenen unterzubringen sind, es sei denn, es ist zum Wohle des Kindes, dies nicht zu tun. KOM zeigte sich außerdem besorgt, weil in dem verfügbaren Teil des Textes keine Altersgrenze für junge Erwachsene festgelegt worden ist (siehe jedoch Erwägungsgrund 26a).

2. Die Mitgliedstaaten treffen **in Bezug auf nach Absatz 1 inhaftierte Kinder** sämtliche Vorkehrungen, um
- (a) die gesundheitliche und körperliche Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten,
 - (b) das Recht des Kindes auf Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten,
 - (c) die wirksame und regelmäßige Ausübung des Rechts auf Familienleben zu gewährleisten,
 - (d) die künftige Eingliederung **des Kindes** in die Gesellschaft zu fördern.

Die getroffenen Vorkehrungen müssen verhältnismäßig und dem Inhaftierungszeitraum angemessen sein.

Artikel 13

Zügige und sorgfältige Bearbeitung der Fälle

Die Mitgliedstaaten **ergreifen geeignete Maßnahmen, um** sicherzustellen, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, vordringlich und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden.

Artikel 14

Schutz der Privatsphäre ²⁵

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Privatsphäre von Kindern während des Strafverfahrens geschützt ist.**

2. **Zu diesem Zweck ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, wie den Schutz der persönlichen Merkmale des Kindes, die bei der individuellen Begutachtung nach Artikel 7 berücksichtigt werden und sich daraus ergeben, den Schutz der in Artikel 9 Absätze 1 und 2 genannten Aufzeichnungen, Vorkehrungen zur Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung dieser Aufzeichnungen und den Schutz der Bilder des Kindes und seiner Familienangehörigen.**

3. **Dieser Artikel hindert die zuständigen Behörden nicht an der öffentlichen Verbreitung von Informationen, die zur Identifizierung eines Kindes führen können, wenn dies für das Strafverfahren unbedingt erforderlich ist.**

²⁵ Siehe auch Erwägungsgrund 28.

Recht des Kindes auf Begleitung durch einen Erwachsenen bei Gerichtsverhandlungen

- 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder das Recht haben, sich von einem Träger der elterlichen Verantwortung bei Gerichtsverhandlungen, die sie betreffen, begleiten zu lassen.**

- 2. In Situationen, in denen**
 - (a) es einem Träger der elterlichen Verantwortung nicht möglich ist, das Kind bei einer Gerichtsverhandlung, die das Kind betrifft, zu begleiten,**
 - (b) kein Träger der elterlichen Verantwortung bereit ist, das Kind zu begleiten,**
 - (c) es dem Wohl des Kindes abträglich wäre, von einem Träger der elterlichen Verantwortung begleitet zu werden, oder**
 - (d) die Anwesenheit eines Trägers der elterlichen Verantwortung das Strafverfahren beeinträchtigen könnte,**

hat das Kind das Recht, sich von einem anderen Erwachsenen begleiten zu lassen, den das Gericht akzeptieren kann.

²⁶ Siehe Erwägungsgründe 29 und 29a.

Artikel 16²⁷

Recht von Kindern, persönlich zu der Verhandlung zur Klärung der Schuldfrage zu erscheinen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder **das Recht auf Anwesenheit bei der Verhandlung haben, in deren Verlauf die Schuldfrage geklärt werden soll. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Anwesenheit der betreffenden Kinder bei ihrer Verhandlung zu begünstigen.**
2. Die Mitgliedstaaten legen in nationalen Rechtsvorschriften die Bedingungen fest, unter denen Kinder, die bei ihrer Verhandlung nicht anwesend waren, **Recht auf eine neue Verhandlung oder ein anderes Rechtsmittel haben, die bzw. das ihre Anwesenheit und eine neue Prüfung des Sachverhalts ermöglicht, einschließlich der Prüfung neuer Beweismittel, und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann.**

Artikel 17

Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte **und Ansprüche** gemäß den Artikeln 4, 5, 6a und 8, **dem Artikel 12 Absatz 1 und den Artikeln 13 und 14** für ein gesuchtes Kind nach seiner Festnahme aufgrund eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls im Vollstreckungsmitgliedstaat **entsprechend** gelten.

Artikel 18

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe, die im Einklang mit der Charta und der EMRK Anwendung finden.

²⁷ Siehe Erwägungsgrund 30. Vorbehalt von KOM zu diesem Artikel, insbesondere zur Aufnahme der Worte "andere Rechtsmittel" in Absatz 2.

Artikel 19
Schulungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Strafverfolgungsbehörden sowie die Mitarbeiter von **Gewahrsamseinrichtungen**, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, **dem Umfang ihres Kontakts mit Kindern angemessene** Schulungen in Bezug auf die gesetzlichen Rechte von Kindern, geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie, die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache und pädagogische Fähigkeiten erhalten.
 - 1a. **Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union fordern die Mitgliedstaaten diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, auf, die Schulungen nach Absatz 1 anzubieten.**
2. **Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe empfehlen die Mitgliedstaaten, dass diejenigen, die für die Weiterbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, um das Bewusstsein der Rechtsanwälte für die Bedürfnisse der Kinder zu verbessern.**
3. Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Organisationen zur Unterstützung von Kindern Initiativen, die ermöglichen, dass diejenigen, die Kindern Unterstützung leisten oder Wiedergutmachungsdienste zur Verfügung stellen, eine ihrem Kontakt mit den Kindern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit unvoreingenommen, respektvoll und professionell ausführen.

Artikel 20²⁸

Datenerhebung

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am [*zwei Jahre nach dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Datum*] und danach alle drei Jahre **verfügbare** Daten, aus denen hervorgeht, wie die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte umgesetzt worden sind.

²⁸ Siehe auch Erwägungsgrund 33.

Kosten

1. Die Mitgliedstaaten kommen unabhängig vom Verfahrensausgang für die in Anwendung der Artikel 7, 8 und 9 entstehenden Kosten auf, **es sei denn diese Kosten werden auf andere Weise gedeckt.**

- 2.³⁰ **Die Mitgliedstaaten können unbeschadet des Rechts auf Zugang zur Justiz vorsehen, dass ein Gericht die Erstattung der in Absatz 1 genannten Kosten anordnet, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:**
 - (a) **das Kinde wurde verurteilt und**
 - (b) **die Kostenerstattung gefährdet nicht die weitere Entwicklung des Kindes.**

²⁹ Siehe auch Erwägungsgrund 32.

³⁰ KOM, die von FR unterstützt wurde, sprach sich gegen diesen neuen Absatz aus, da eine Kostenerstattungsmaßnahme nicht dem Ziel der Richtlinie entspräche, nämlich die Verfahrensgarantien für Kinder zu gewährleisten und zu fördern. KOM führte an, dass es sich bei den Artikeln 7 bis 9 um spezifische Schutzmaßnahmen handle, die sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit eines Kindes herleiteten. Die Anwendung einer auf einer richterlichen Anordnung beruhenden differenzierten Regelung stehe in keinem Verhältnis zum Ziel der Schutzmaßnahmen. Darüber hinaus könne sich dies einschränkend auf den Zugang des Kindes zur Justiz auswirken, da Kind, Elternteil oder Rechtsbeistand davon abgeschreckt werden könnten, ihre Rechte auszuüben. Der gängigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zufolge sollte generell mit der Einschränkung des Rechts auf Zugang zur Justiz ein legitimes Ziel verfolgt werden, damit die Einschränkung mit Artikel 6 Absatz 1 des EMRK vereinbar ist, und es sollte ein Gleichgewicht zwischen dem Interesse des Staates an einer Einziehung der Gerichtskosten und den Interessen des Angeklagten bestehen. KOM verwies ferner auf Nummer 35 der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz ("Alle Hindernisse beim Beschreiten des Rechtswegs wie Verfahrenskosten oder fehlende Rechtsberatung sollten ausgeräumt werden."). Zudem könne eine Erstattungsklausel das Ziel der Richtlinie unterminieren. Da die Artikel 7 bis 9 den Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessungsspielraum ließen, könnte die Kostenfrage de facto Teil der Verhältnismäßigkeitsprüfung werden, die die Mitgliedstaaten vornehmen dürfen. Die Frage, ob die Kosten letztendlich eingezogen werden können oder nicht, würde Teil der Abwägung werden. KOM bezog sich auch auf Artikel 4 der Richtlinie 2010/64/EU (Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen), der Folgendes besagt: "Die Mitgliedstaaten kommen *unabhängig vom Verfahrensausgang* für die [...] Dolmetsch- und Übersetzungskosten auf." Der KOM zufolge sollte in dieser Situation dieselbe Logik Gültigkeit haben.

Artikel 22

Regressionsverbot

Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass dadurch die Rechte und Verfahrensgarantien nach Maßgabe der Charta, der EMRK, anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts, insbesondere des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, oder der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau vorsehen, beschränkt oder beeinträchtigt würden.

Artikel 23

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [36 Monate nach ihrer Veröffentlichung] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 24

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 25

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu [Brüssel] am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident